

Dipl.-Kfm. Wilhelm Niemann
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kffr. (FH) Antje Lönker
Steuerberaterin
Geschäftsführerin
Fachberaterin für den Heilberufbereich
(IFU / ISM gGmbH)

Lange Straße 15/17
49080 Osnabrück

Telefon 0541 / 600 24 - 0
Telefax 0541 / 600 24 - 20

kontakt@niemann-stbg.de
www.niemann-stbg.de

Im Dezember 2024

2

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Inflationsausgleichsprämie kann noch bis zum 31.12.2024 gezahlt werden
- Erhöhung des Mindestlohns per 01.01.2025
- Minijob-Grenze ab 01.01.2025
- Keine Erleichterungen beim E-Rechnungsempfang
- Einführung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer
- Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmer
- Änderungen bei Unterhaltszahlungen
- Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag steigen
- Steuertipp: Weihnachtsgeschenke
- In eigener Sache: Bürozeiten zum Jahreswechsel

Ausgabe Nr. 2/2024

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

wir freuen uns, dass wir Ihnen heute unsere neue Mandanten Information präsentieren können. Nachfolgend finden Sie in dieser Ausgabe wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht. Wir wünschen Ihnen eine ruhige Adventszeit, fröhliche Weihnachten und einen guten Rutsch in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2025.

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Inflationsausgleichsprämie kann noch bis zum 31.12.2024 gezahlt werden

Viele Arbeitgeber haben ihren Mitarbeitern die Inflationsausgleichsprämie von maximal 3.000 € bereits gezahlt. Sofern Sie den Maximalbetrag noch nicht ausgeschöpft haben, können Sie dies noch bis zum 31.12.2024 abgabenfrei tun.

Bitte beachten Sie, dass die Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu zahlen ist. Wird das Bruttogehalt anschließend um den Betrag der Inflationsausgleichsprämie erhöht, liegt ein Verstoß gegen das Zusätzlichkeitserfordernis vor und die gezahlte Prämie wird steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Erhöhung des Mindestlohns per 01.01.2025

Zum 01.01.2025 steigt der Mindestlohn von 12,41 € auf 12,82 € pro Stunde. Erfreulicherweise steigt im gleichen Zuge die Minijobgrenze von aktuell 538 € auf 556 €, so dass Minijobber weiterhin 10 Stunden pro Woche zum Mindestlohn arbeiten können.

Minijob-Grenze ab 01.01.2025

Im Zuge der Erhöhung des Mindestlohnes steigt die Minijobgrenze von aktuell 538 € auf 556 € (siehe vorstehend).

Mitarbeiter, die aktuell zwischen 538,01 € und 556,00 € pro Monat verdienen und damit keine Minijobber sind, unterliegen somit ab dem 01.01.2025 den Regelungen des Minijobs. Dies hat zum Beispiel zur Folge, dass keine Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht. Sollen diese Folgen vermieden werden, ist das Gehalt auf mindestens 556,01 € pro Monat zu erhöhen.

Unternehmer

Keine Erleichterungen beim E-Rechnungsempfang

Mit unserer Sonderausgabe zur E-Rechnung aus September 2024 hatten wir Sie über den verpflichtenden Empfang von E-Rechnungen ab dem 01.01.2025 für Unternehmer informiert.

In unserer Sonderausgabe hatten wir die Hoffnung geäußert, dass es möglicherweise Erleichterungen für Kleinunternehmer, Vermieter und PV-Anlagen-Betreiber geben wird. Nach Veröffentlichung des endgültigen BMF-Schreibens der Finanzverwaltung steht nun fest, dass es **keine** Erleichterungen geben wird.

Damit müssen ausnahmslos alle Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen und weiterzuverarbeiten. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind **Gewerbetreibende, Freiberufler** (z. B. Ärzte, Zahnärzte, auch wenn sie nur umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen erbringen) und **Vermieter**, also auch private Vermieter.

Gute Nachrichten gibt es dagegen für Kleinunternehmer hinsichtlich der Ausstellung von E-Rechnungen: Kleinunternehmer werden dauerhaft von der Pflicht E-Rechnungen auszustellen befreit. Sie müssen aber E-Rechnungen empfangen und weiterverarbeiten können (siehe oben).

Hinweis: Für weitere Informationen zur E-Rechnung verweisen wir auf unsere Sonderausgabe. Sollten Sie diese nicht erhalten haben, melden Sie sich bitte bei uns; wir senden Ihnen diese gern zu.

Einführung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer

Analog zur Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen erhalten alle in Deutschland tätigen Unternehmen eine Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.). Geht eine Person mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten nach, erhält sie für jede eine eigene W-IdNr.

Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt stufenweise ab November 2024. Die W-IdNr. muss weder für bestehende noch für neugegründete Unternehmen beantragt werden. Die Zuteilung erfolgt automatisch durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Die W-IdNr. bleibt für die Dauer der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit – unabhängig von etwaigen Unterbrechungen – bestehen und ändert sich auch bei Änderungen der Stammdaten (z. B. Namensänderung, Adresse) nicht. Sie setzt sich aus dem Kürzel DE für Deutschland und neun Ziffern zusammen. Ergänzend zu diesen kommt ein mit Bindestrich getrenntes fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal hinzu. Dieses dient der Identifizierung einzelner Betriebe, Betriebsstätten oder Tätigkeiten.

Neufassung der Besteuerung der Kleinunternehmer

Die Neuregelung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285, die bis zum 31.12.2024 zu erfolgen hat.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ist, dass der inländische Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € (bisher: 22.000 €) nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € (bisher: 50.000 €) nicht überschreitet. Gegenüber der bisherigen Regelung ist dabei der Gesamtumsatz ohne Hinzurechnung einer Umsatzsteuer maßgeblich.

Ab dem 1.1.2025 wird es bei Überschreitung der zuvor genannten Grenzen zu einer erheblichen Veränderung kommen: Hat der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 25.000 € betragen, liegen für das anschließende Kalenderjahr die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerbesteuerung vor. Eine (sachgerechte) Schätzung des Gesamtumsatzes des laufenden Kalenderjahrs ist nicht mehr erforderlich. Überschreitet der Kleinunternehmer aber dann im laufenden Kalenderjahr die Gesamtumsatzgrenze von 100.000 €, ist ab der Überschreitung der Grenze die Kleinunternehmerbesteuerung nicht mehr anzuwenden. Die bis dahin ausgeführten Umsätze bleiben aber steuerfrei. Es kann damit unterjährig zu einer Änderung der Besteuerungsform kommen, was eine fortlaufende Überwachung des Gesamtumsatzes erfordert.

Bislang konnten nur im Inland ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG im Inland in Anspruch nehmen. Die neu konzipierte Regelung ermöglicht dies nun auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist hier, dass der inländische Gesamtumsatz die o.g. Grenzen und der Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet den unionsrechtlich vorgeschriebenen Grenzwert von 100.000 € sowohl im vorangegangenen als auch im laufenden Geschäftsjahr nicht überschreitet. Ferner muss dem Unternehmer von seinem Ansässigkeitsstaat eine insoweit gültige Identifikationsnummer für Kleinunternehmer erteilt werden.

Damit im Inland ansässige Unternehmer die Befreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird ein besonderes Meldeverfahren mit Vergabe einer Kleinunternehmer-Identifikationsnummer eingeführt, das im Zuständigkeitsbereich des Bundeszentralamts für Steuern liegt.

Alle Steuerpflichtigen

Änderungen bei Unterhaltszahlungen

Die Anerkennung von Unterhaltsaufwendungen z. B. an Familienangehörige wird ab dem 01.01.2025 deutlich verschärft. War es bislang möglich, die Unterhaltszahlungen bar zu leisten, werden künftig nur noch Banküberweisungen anerkannt.

Damit Sie keine steuerlichen Nachteile erlangen, überweisen Sie Ihre Unterhaltsleistungen ab 01.01.2025. Da die Banküberweisung auf ausländische Konten mit Kosten verbunden ist, empfehlen wir, direkt am Jahresanfang eine größere Summe zu überweisen. Somit stellen Sie auch sicher, dass Ihnen der gesamte steuerliche Höchstbetrag zugutekommt und nicht zeitanteilig gekürzt wird, wenn die erste Zahlung nicht im Januar erfolgt.

Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag steigen

Durch das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024, welches am 22.11.2024 vom Bundesrat verabschiedet wurde, werden der Grundfreibetrag um 180 € auf 11.784 € und der Kinderfreibetrag um 228 € auf 6.612 € rückwirkend zum 01.01.2024 erhöht.

Die Erhöhungen werden für alle Arbeitnehmer in der Lohnabrechnung Dezember 2024 berücksichtigt.

STEUERTIPP

Weihnachtsgeschenke

Die steuerliche Abzugsfähigkeit für Weihnachtsgeschenke richtet sich danach, ob der Empfänger des Geschenkes ein Geschäftspartner oder ein Mitarbeiter ist:

Weihnachtsgeschenke an Geschäftspartner und dessen Arbeitnehmer können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn ihr Wert pro Person und Jahr 50 € (ab 01.01.2024 50 €, zuvor 35 €) nicht übersteigt. Bereits ein geringes Überschreiten der 50-€-Grenze führt dazu, dass der gesamte Betriebsausgabenabzug entfällt. Geschenke aus unterschiedlichen Anlässen (z. B. Geburtstag und Weihnachten) an dieselbe Person sind dabei zusammenzurechnen und dürfen die 50-€-Grenze in Summe nicht überschreiten.

Weihnachtsgeschenke an eigene Mitarbeiter dürfen abgabenfrei überreicht werden, wenn ihr Wert pro Mitarbeiter 50 € nicht übersteigt. Das gilt allerdings nur, wenn der Mitarbeiter keine weiteren Sachbezüge (z. B. Tankgutscheine) erhält und das Weihnachtsgeschenk außerhalb der Weihnachtsfeier überreicht wird.

Werden Weihnachtsgeschenke im Rahmen der betrieblichen Weihnachtsfeier überreicht, darf das Geschenk sogar 60 € kosten, ohne dass Lohnsteuer oder Sozialabgaben fällig werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Freibetrag von insgesamt 110 € pro Mitarbeiter für die gesamte Weihnachtsfeier (Essen, Trinken, Eintritt, Geschenk etc.) nicht überschritten wird. In diesem Fall darf der Mitarbeiter sogar weitere Sachbezüge (z. B. Tankgutscheine) erhalten.

IN EIGENER SACHE

Bürozeiten zum Jahreswechsel

Unser Büro ist vom 24.12.2024 bis einschließlich 27.12.2024 geschlossen. Am Montag, den 23.12.2024 sowie 30.12.2024 erreichen Sie uns von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr. An Silvester und Neujahr bleibt unser Büro geschlossen.

Ab dem 02.01.2025 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.